

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00032 \ 12 \ V

Amt 32 Amt für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Herr Nohl

Eitorf, den 09.12.2004

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Wahlprüfungsausschuss am 25.11.2004

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 20.12.2004

Tagesordnungspunkt:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Rat und der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf waren wählbar. Es liegt kein Grund vor, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste oder auf die Wahl des Bürgermeisters von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 30.09.2004 und 11.10.2004 werden bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf vom 26.09.2004 sowie die Wahl des Bürgermeisters in der Stichwahl vom 10.10.2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 KwahlG für gültig erklärt.

Begründung:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf hat am 30.09.2004 das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde festgestellt. Dieses ist am 08.10.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Am 11.10.2004 hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters festgestellt. Das Ergebnis wurde am 15.10.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs.1 Buchstaben a) – c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Einspruchsfrist für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Eitorf ist am 07.11.2004 und für die Wahl des Bürgermeisters am 14.11.2004 abgelaufen. Einsprüche gegen die Gültigkeit beider Wahlen sind nicht erhoben worden.

Demnach wird vorgeschlagen, die vom Wahlausschuss in seinen Sitzungen am 30.09.2004 und 11.10.2004 festgestellten Wahlergebnisse zu bestätigen.